

Merkblatt über die Durchführung der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

1. Gesetzliche Grundlagen

1.1. Voraussetzungen

Die Mittel aus beruflicher Vorsorge können für folgende Zwecke genutzt werden:

- Erwerb und Errichtung von Wohneigentum;
- Beteiligung an Wohneigentum;
- Rückzahlung von Hypothekendarlehen;
- Finanzierung von Renovationen oder wertvermehrenden Investitionen.

Nicht zulässig ist die Finanzierung des gewöhnlichen Unterhalts oder der Hypothekarzinsen. Es darf jeweils nur ein Objekt finanziert werden. Das finanzierte Objekt muss dem Eigenbedarf dienen (keine Zweit- oder Ferienwohnung).

1.2. Zulässige Objekte

Als Wohneigentum gilt, was die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

Zulässige Objekte

- die Wohnung
- das Einfamilienhaus

Zulässige Formen (direkter Besitz)

- das Eigentum
- das Miteigentum, namentlich das StWE
- das selbständige und dauernde Baurecht

Zulässige Beteiligungen (indirekter Besitz)

- der Erwerb von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft,
- der Erwerb von Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft,
- die Gewährung eines Darlehens an einen gemeinnützigen Wohnbauträger.

1.3. Nutzung / Voraussetzung

Es bestehen zwei Nutzungsvarianten, der Vorbezug und die Verpfändung der Vorsorgeansprüche. Voraussetzung ist eine volle Arbeitsfähigkeit.

1.4. Mindest- und Höchstbetrag / Fristen

Der für die Wohneigentumsförderung maximal verfügbare Betrag entspricht, bis zum Alter von 50 Jahren, der vollen erworbenen Austrittsleistung. Ab dem Alter von 50 Jahren entspricht der Maximalbetrag dem Betrag der im Alter von 50 Jahren erworbenen Austrittsleistung oder der Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs. Anstelle der Austrittsleistung können die Vorsorgeleistungen auch verpfändet werden.

Von den Möglichkeiten eines Vorbezugs kann längstens bis 3 Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen Gebrauch gemacht werden. Der Vorbezug kann mehrmals getätigt werden. Der minimale Vorbezug beträgt Fr. 20'000.– (für Anteilscheine ist auch ein niedriger Betrag zulässig). Zwischen zwei Vorbezügen besteht eine Mindestwartefrist von 5 Jahren. Bei Vorbezug oder Verpfändung ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich.

1.5. Leistungsminderungen

Die versicherten Leistungen werden im Ausmass des vorbezogenen oder pfandverwerteten Vorsorgeanspruchs gemindert. Es wird der/m Versicherten empfohlen, die persönliche Vorsorgesituation überprüfen zu lassen und evtl. eine private Ersatzversicherung abzuschliessen. Die Kosten für diese Zusatzversicherung sind vom/von der Versicherten zu tragen.

1.6. Veräusserungsbeschränkung

Bei einem Vorbezug bzw. einer Pfandverwertung wird zur Sicherstellung des Vorsorgezwecks eine Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch eingetragen, welche festhält, dass bei einer Veräusserung des Wohneigentums der vorbezogene Betrag an die Pensionskasse zurückzuzahlen ist. Die Veräusserungsbeschränkung kann vom Versicherten erst nach erfolgter Rückzahlung des Vorbezugs, spätestens jedoch drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf die Altersleistung, gelöscht werden.

Die Pensionskasse informiert die Versicherten im Detail über die Möglichkeiten und Folgen der Wohneigentumsförderung mit Mitteln aus der beruflichen Vorsorge. Sie ist auch für die Durchführung und Überwachung der zu treffenden Massnahmen verantwortlich; Grundlage hierfür bildet das vom Stiftungsrat erlassene Reglement für die Durchführung des Wohneigentumsförderungsgesetzes.

2. **Wohneigentumsförderung und Steuern**

2.1. Besteuerung

Ein Vorbezug bzw. eine Pfandverwertung hat die gleichzeitige Besteuerung des Vorsorgeguthabens durch Bund und Kantone zur Folge. Auskunft über die Höhe der Steuer erteilt die zuständige Steuerbehörde. Der/Die Versicherte muss unbedingt die Steuerrechnung aufbewahren!

2.2. Rückerstattung der Steuern

Bei Rückzahlung des Vorbezugs wird der bezahlte Steuerbetrag ohne Zinsen zurückerstattet. Liegen mehrere Vorbezüge vor, erfolgt bei deren Rückzahlung die Rückerstattung der bezahlten Steuern in der Reihenfolge der ausbezahlten Vorbezüge. Die gleiche Reihenfolge gilt, wenn mehrere Kantone betroffen sind.

Für die Rückerstattung des Steuerbetrags ist ein schriftliches Gesuch an diejenige Steuerbehörde zu richten, die ihn erhoben hat. Der Gesuchsteller hat eine Bescheinigung einzureichen über

- die Rückzahlung;
- das im Wohneigentum investierte Vorsorgekapital;
- den bezahlten Steuerbetrag an Bund, Kanton und Gemeinde.

3. Rückzahlung des Vorbezugs

3.1. Zwingende Rückzahlung

Der bezogene Betrag muss vom Versicherten oder von seinen Erben an die Vorsorgeeinrichtung zurückbezahlt werden, wenn

- das Wohneigentum veräussert wird;
- Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen, oder
- beim Tod des Versicherten keine Vorsorgeleistung fällig wird

3.2. Freiwillige Rückzahlung

Der Versicherte kann im Übrigen den bezogenen Betrag grundsätzlich jederzeit zurückzahlen. Die Rückzahlung ist zulässig

- bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen,
- bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles, oder
- bis zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.

3.3. Allgemeine Bestimmungen

Will der/die Versicherte den aus einer Veräusserung des Wohneigentums erzielten Erlös im Umfang des Vorbezugs innerhalb von zwei Jahren wiederum für sein/ihr Wohneigentum einsetzen, kann er/sie diesen Betrag auf eine Freizügigkeitseinrichtung überweisen.

Bei Veräusserung des Wohneigentums beschränkt sich die Rückzahlungspflicht auf den Erlös. Als Erlös gilt der Verkaufspreis abzüglich der hypothekarisch gesicherten Schulden sowie der dem Verkäufer vom Gesetz auferlegten Abgaben. Für die Berechnung des Erlöses werden die innerhalb von zwei Jahren vor dem Verkauf des Wohneigentums eingegangenen Darlehensverpflichtungen nicht berücksichtigt, es sei denn, die versicherte Person weist nach, dass diese zur Finanzierung ihres Wohneigentums notwendig gewesen sind.

Die Vorsorgeeinrichtung räumt dem Versicherten im Falle der Rückzahlung einen entsprechend höheren Leistungsanspruch gemäss ihrem Reglement ein.